



---

## Kurzinformation

### Bundestagsabgeordnete in Aufsichtsräten bundeseigener Unternehmen

---

Aus **verfassungsrechtlicher Sicht** besteht – anders als im Fall von Regierungsmitgliedern (vgl. Art. 66 GG) – keine Inkompatibilität für Abgeordnete im Hinblick auf ein Aufsichtsratsmandat in einem bundeseigenen Unternehmen (vgl. zu Inkompatibilitäten mit dem Bundestagsmandat den gleichnamigen Aktuellen Begriff [Nr. 84/05](#) vom 10.11.2005).

Eine solche Inkompatibilität besteht auch aus **abgeordnetenrechtlicher Sicht** nicht. Allerdings sind die Maßgaben der „Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages“<sup>1</sup> zu beachten, insbesondere der Verbotskatalog des § 44a Abgeordnetengesetz (AbgG)<sup>2</sup>, die Anzeigepflicht nach § 45 AbgG und die Offenlegungspflicht nach § 49 AbgG (d.h. die Verpflichtung, vor Wortmeldung im Ausschuss bzw. im Fall eigener Berichterstattung vor Beratung im Ausschuss auf die Interessenverknüpfung hinzuweisen).

Zudem gelten die **von der Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“**<sup>3</sup> (Public Corporate Governance Kodex), die in Teil II unter Ziffer 3.3.1, Rn. 60 und 61 folgende Maßgaben treffen:

In der Regel sollten Abgeordnete des Deutschen Bundestags, soweit sie nicht die Funktion einer Parlamentarischen Staatssekretärin oder eines Parlamentarische Staatssekretärs wahrnehmen, zur Vorbeugung von

- 
- 1 Deutscher Bundestag, Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages, Textsammlung abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/194754/b50c330629e0bcf866f89a774a3cfb54/web\\_Verhaltensregeln\\_2022-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/194754/b50c330629e0bcf866f89a774a3cfb54/web_Verhaltensregeln_2022-data.pdf).
  - 2 Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/abgg/>.
  - 3 Bundesregierung, Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes vom 16.09.2020 mit Anlagen 1 - 11 der Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung vom 16.08.2021, abrufbar unter: [https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_16092020\\_VIII1FB02032010002003.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_16092020_VIII1FB02032010002003.htm).

---

Interessenkonflikten im Hinblick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz nicht in Überwachungsorgane von Unternehmen mit Bundesbeteiligung berufen werden.

Bei Berufung von Personen in Überwachungsorgane sind die in Abschnitt 5 festgelegten Prüfungen durchzuführen, das dort festgelegte Verfahren einzuhalten und die dort festgelegten Vereinbarungen mit den berufenen Personen zu treffen.

\* \* \*